

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
02.2005

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Februar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁴	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Gewerbsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005
Grundsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Termine März 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Umsatzsteuer ³	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem

Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.
1.1. bis 30.6.2005	1,21 v. H.	6,21 v. H.	9,21 v. H.

Berechnung von Zinsen bei Änderung einer Steuerfestsetzung

Die Zinsberechnung knüpft im Fall der Änderung einer Steuerfestsetzung an den Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten und der vorher festgesetzten Steuer an. Diesen gesetzlichen Grundsatz hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil ausdrücklich bestätigt und abweichende Berechnungen auch für Sonderfälle nicht zugelassen.

Der Beurteilung lag der Fall zu Grunde, dass im Jahr 1 von einem Unternehmer Gesellschaftsanteile erworben wurden. Über den Kaufpreis einigten sich die Vertragsparteien erst drei Jahre später. Der Verkäufer stellte den Kaufpreis im Jahr der Einigung (Jahr 4) mit Umsatzsteuerausweis in Rechnung. Der Unternehmer machte diese zusätzliche Vorsteuer in einer berichtigten Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 1 geltend. Das Finanzamt änderte die bisherige Umsatzsteuer-Festsetzung und setzte gleichzeitig Erstattungs-zinsen fest. Drei weitere Jahre später gelangte die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung zu der Auffassung, dass die Vorsteuerbeträge zu Unrecht im Jahr 1 anerkannt wurden. Die Rechnung mit Umsatzsteuerausweis habe erst im Jahr 4 vorgelegen. Dies führte erneut zur Änderung der Umsatzsteuer-Festsetzung für das Jahr 1. Gleichzeitig wurden Nachzahlungszinsen festgesetzt. Der Berechnung wurde die Differenz zwischen der nunmehr festgesetzten und der vorher festgesetzten Steuer zu Grunde gelegt.

Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts bei der Bedarfsbewertung eines Erbbaurechts

Der Wert eines Erbbaurechts ist für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich als Differenz zwischen dem Verkehrswert des Grundstücks und dem 18,6-fachen des jährlichen Erbbauzinses zu ermitteln.

Ist der tatsächliche Wert des Erbbaurechts jedoch erheblich niedriger, muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs entgegen dem Wortlaut des Gesetzes der tatsächliche Wert zu Grunde gelegt werden. Andernfalls verstößt die Besteuerung gegen das Übermaßverbot. Der tatsächliche Wert des Erbbaurechts kann z. B. dann geringer sein als der pauschal ermittelte Wert, wenn die Erbbauzinsen sehr niedrig sind.

Eigenheimzulage bei Erwerb eines Miteigentumsanteils nach Tod des Ehepartners und Folgeobjekt

Stirbt ein Ehegatte und erwirbt der Überlebende durch Erbfall dessen Miteigentumsanteil an der gemeinsam selbst genutzten Wohnung hinzu, kann er bis zum Ende des Förderzeitraums die Eigenheimzulage in voller Höhe in Anspruch nehmen. Dies gilt ab 2004 auch dann, wenn bereits ein Erstobjekt gefördert wurde.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs entfällt die Eigenheimzulage jedoch, wenn der überlebende Ehegatte vor Ablauf des Begünstigungszeitraums ein weiteres Objekt zur Eigennutzung erwirbt. Für ein solches Folgeobjekt gilt die oben erläuterte besondere Regelung nicht.

Eigenheimzulage bei mehreren Miteigentümern nicht in jedem Fall nur anteilig

Sind mehrere Personen Miteigentümer eines Objekts, so ist der Fördergrundbetrag für die Eigenheimförderung quotal aufzuteilen.

Dem Bundesfinanzhof wurde ein Fall zur Entscheidung vorgelegt, bei dem ein im Ausland lebender, beschränkt Steuerpflichtiger hälftig Miteigentümer war. In diesem Fall, so das Gericht, steht dem Nutzenden die Grundförderung in voller Höhe zu, obwohl er nur hälftig Eigentümer ist. Begründet wird dies damit, dass das Gesetz bei der quotalen Aufteilung von „Anspruchsberechtigten“ spricht. Ein im Ausland Lebender kann kein Anspruchsberechtigter im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes sein.

Ansparabschreibung beim Wechsel der Gewinnermittlungsart

Die Ansparabschreibung ist bei Unternehmen, die den Gewinn auf Grund eines Bestandsvergleichs (Bilanzierung) ermitteln, an eine Betragsgrenze hinsichtlich ihres Betriebsvermögens gebunden. Im Kalenderjahr 2004 beträgt diese Grenze 204.517 €. Maßgebend ist das Betriebsvermögen in der Schlussbilanz des Vorjahres. Bei Unternehmen, die den Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, unterstellt das Einkommensteuergesetz, dass die Voraussetzungen zur Bildung einer Ansparrücklage vorliegen.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Unternehmen von der Einnahme-Überschussrechnung zur Bilanzierung gewechselt war. In der Eröffnungsbilanz wurde die Betriebsvermögensgrenze überschritten.

Das Gericht gewährte die Ansparabschreibung, weil im Vorjahr eine Einnahme-Überschussrechnung vorgelegen hatte und damit die Voraussetzungen erfüllt waren.

Aufgabegewinn bei beruflicher Nutzung einer im Miteigentum des Ehegatten stehenden Räumlichkeit

Bei der unentgeltlichen Nutzung eines im Miteigentum von Ehegatten stehenden Gebäudeteils sind die betrieblich oder beruflich genutzten Gebäudeteile jeweils selbstständige Wirtschaftsgüter und den Ehegatten entsprechend ihren Miteigentumsanteilen zuzuordnen.

Im Miteigentum eines nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten stehende betrieblich oder beruflich genutzte Räumlichkeiten gehören demnach nicht zum Betriebsvermögen des das Unternehmen betreibenden Ehegatten. Dies hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf die günstige Folge, dass bei Aufgabe des Unternehmens durch den Unternehmerehegatten der Wert des auf den Partner entfallenden Anteils nicht bei der Ermittlung des Aufgabegewinns zu berücksichtigen ist.

Anders wäre es, wenn wirtschaftliches Eigentum des Unternehmerehegatten vorliegt. Entscheidend für das Vorliegen wirtschaftlichen Eigentums ist, dass der wirtschaftliche Eigentümer den zivilrechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließt.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet.

Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 seine Rechtsprechung geändert. Seit dem ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu zehn v. H. oder mehr für betriebliche Zwecke ist ausreichend.

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern und nicht zum notwendigen Betriebs- oder Privatvermögen gehören. Gewillkürtes Betriebsvermögen konnte bislang nur von Bilanzierenden gebildet werden.

Beispiel:

Gastwirt F ermittelt seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Er schafft am 1.10.2004 eine Waschmaschine an, die zu 40 v. H. für die Reinigung der Tischwäsche usw. genutzt wird. Er kann die Waschmaschine als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln und muss dies durch Aufnahme in sein Anlagenverzeichnis dokumentieren.

Das Bundesministerium der Finanzen macht es den betroffenen Unternehmern nicht einfach und hat folgende Grundsätze aufgestellt, die in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sind:

- Der Unternehmer trägt für die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen die Beweislast. Zweifel gehen zu seinen Lasten. Ein rückwirkende Zuordnung scheidet aus.
- Als Nachweis ist die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis oder vergleichbare Aufzeichnungen ausreichend.
 - Die Aufzeichnungen haben spätestens bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu erfolgen, also bis 31.12. eines jeden Jahres.
 - Bei verspäteter Aufzeichnung gilt das Wirtschaftsgut erst ab diesem Zeitpunkt als gewillkürtes Betriebsvermögen.
 - Die Unterlagen, mit denen der Nachweis erbracht wird, sind mit der Einnahmen-Überschussrechnung beim Finanzamt einzureichen.
 - Möglich ist auch eine zeitnahe schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt.

Erstattungsanspruch für ohne Rechtsgrund abgeführte Kapitalertragsteuer

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt, ohne dass eine solche Verpflichtung bestand, ist sie auf Antrag des zum Steuerabzug Verpflichteten an diesen zu erstatten.

Das gilt auch für den Fall, dass ein anderer als der Verpflichtete die Steuer gezahlt hat. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Keine gewerblichen Einkünfte allein durch Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft

Erzielt eine vermögensverwaltende Personengesellschaft Einkünfte aus der Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, führt dies nicht dazu, dass dadurch auch ihre daneben erzielten eigenen Einkünfte zu gewerblichen Einkünften werden. Zu dieser Beurteilung kommt der Bundesfinanzhof. Dadurch können erzielte gewerbliche Beteiligungseinkünfte neben selbst erwirtschafteten nicht gewerblichen Einkünften an die Gesellschafter weitergeleitet werden.

Der jetzt vertretenen Auffassung liegt der Gedanke zu Grunde, wonach lediglich das Erzielen von gewerblichen Einkünften aus einer Beteiligung nicht dazu führen darf, die originär aus der Vermögensverwaltung erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen zu gewerblichen Einkünften umzuqualifizieren.

Anders sieht die Beurteilung allerdings dann aus, wenn sich eine bereits einen eigenen Gewerbebetrieb unterhaltende Personengesellschaft an einer anderen Personengesellschaft beteiligt und aus dieser Beteiligung nicht gewerbliche Einkünfte erzielt. In diesem Fall werden die nicht gewerblichen Einkünfte aus der Beteiligung in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert.

Keine Kürzung der Ansparrücklage wegen Unangemessenheit der beabsichtigten Investition

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Selbstständiger für die beabsichtigte Anschaffung von zwei hochwertigen Fahrzeugen die höchstmögliche Ansparrücklage (Ansparabschreibung) gebildet. Das zuständige Finanzamt ließ die Ansparabschreibung nur mit einem erheblich geringeren Betrag zu mit der Begründung, die geltend gemachten Aufwendungen seien nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht und entschied: Eine Ansparrücklage für einen PKW kann auch dann auf der Bemessungsgrundlage der ungekürzten Anschaffungskosten gebildet werden, wenn die AfA wegen der Unangemessenheit des Aufwands (der Anschaffungskosten) nicht in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar wären.

Der Bundesfinanzhof hat demnächst Gelegenheit zur endgültigen Klärung.

Kosten der Gartenerneuerung können anteilig für das häusliche Arbeitszimmer berücksichtigt werden

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ermitteln sich anteilig aus den gesamten Aufwendungen für das Objekt, in dem sich das Arbeitszimmer befindet.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind auch die Kosten für eine Gartenerneuerung anteilig dem häuslichen Arbeitszimmer zuzurechnen, wenn bei einer Reparatur des Gebäudes Schäden am Garten verursacht worden sind. Entscheidend ist, dass durch die Arbeiten am Garten der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Onlinebanking-Verfahren: Kontoauszüge müssen in Papierform vorliegen

Unternehmer gehen immer mehr dazu über, ihre Bankgeschäfte im Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren abzuwickeln. Neben der Zeit- und Kostenersparnis gewähren diese Verfahren auch eine schnellere Übersicht z. B. über Kontenstände. Auch lassen sich Kontoauszüge direkt elektronisch übermitteln und am PC ausdrucken. Deshalb sind die zusätzlichen Bankauszüge, die die Bank an ihre Kunden übermittelt, eigentlich überflüssig.

Die Finanzverwaltung ist aber der Ansicht, dass auf die von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform nicht verzichtet werden kann. Grund dafür sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), die verlangen, dass elektronisch übermittelte Daten nicht verändert werden können. Dies ist nach Ansicht der Finanzverwaltung derzeit nicht möglich.

Zur Kostenersparnis kann aber beim Kreditinstitut die Zusendung von Monatssammelkontoauszügen beantragt werden.

Hinweis: Im Privatkundenbereich besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Realisierung von Spekulationsverlusten als Gestaltungsmissbrauch

Ein Kapitalanleger veräußerte innerhalb der Spekulationsfrist Wertpapiere mit Verlust. Am selben Tag und in gleicher Anzahl und zum gleichen Kurs erwarb er die Wertpapiere wieder zurück. Die Verluste verrechnete er mit Spekulationsgewinnen und den verbleibenden Betrag setzte er in seiner Einkommensteuererklärung an.

Das Finanzamt sah in dieser Handhabung einen Gestaltungsmissbrauch und versagte den Ansatz der Verluste. Das Finanzgericht Hamburg bestätigte in einem Urteil die Auffassung des Finanzamts.

Der Bundesfinanzhof muss nun die abschließende Entscheidung treffen.

Zu den sonstigen einkommensteuerpflichtigen Einkünften rechnen die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften). Bei Wertpapieren liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Gewinn oder Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 512 Euro betragen. Dies ist eine Freigrenze. Wird die Freigrenze überschritten, ist der Gewinn in voller Höhe steuerpflichtig. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, der im gleichen Jahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt wurde, ausgeglichen werden. Für Spekulationsverluste, die nach Verrechnung mit Spekulationsgewinnen verbleiben, lässt das Gesetz einen Verlustrück- und -vortrag zu. Danach kann ein Spekulationsverlust in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum und in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden.

Umstrukturierungsmaßnahmen als Indiz für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht

Ergeben sich bei einem Unternehmen über einen langen Zeitraum Verluste, gehen die Finanzämter in der Regel von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht aus. Der Bundesfinanzhof hat in einem solchen Fall entschieden, dass eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht (Liebhaberei) auch bei langjährigen Verlusten nicht vorliegen muss. Zur Beurteilung stellte er folgende Thesen auf:

- Von der Annahme fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist auch dann nicht auszugehen, wenn objektiv eine Möglichkeit zur Totalgewinnerzielung zwar fehlt, der Unternehmer jedoch ernsthafte Maßnahmen zur Verbesserung seiner Erträge ergriffen hat. Das gilt auch für erfolglose Maßnahmen.
- Schuldzinsen, die für Fremdmittel aus der Anfangs- oder Umstellungsphase gezahlt werden, sind in diese Betrachtung nicht einzubeziehen, wenn die Erfolglosigkeit nicht vorauszusehen war.
- Die Möglichkeit des Verlustausgleichs mit anderen Einkünften ist kein Argument für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Es ist nämlich unsinnig, echte Verluste zu produzieren, um diese mit anderen Einkünften auszugleichen.

Nach diesem Urteil ist es für Unternehmen mit Dauerverlusten von erheblicher Bedeutung, vorgenommene ernsthafte Verbesserungsmaßnahmen für den späteren Nachweis zu dokumentieren.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei unangemessenen Provisionszahlungen an nahe Angehörige

Vielfach besteht weitgehende Identität zwischen den Interessen einer GmbH und des Gesellschafters. Deshalb können dem Gesellschafter in verdeckter Form Vorteile zugewendet werden, die die Gesellschaft einem Außenstehenden nicht gewähren würde. Solche Zuwendungen haben ihren Rechtsgrund nicht in einem schuldrechtlichen Vertrag, sondern in der gesellschaftsrechtlichen Stellung des Gesellschafters. Soweit durch solche Zuwendungen das Vermögen der Gesellschaft gemindert wird, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt auch vor, wenn die Zuwendung einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person zufließt.

Im Urteilsfall hatte eine GmbH der Ehefrau des Gesellschafter-Geschäftsführers unangemessene Provisionszahlungen gewährt. Die Unangemessenheit war im Verfahren nicht streitig. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte zu entscheiden, ob die auf den unangemessenen Provisionsanteil entfallende Umsatzsteuer ebenfalls verdeckte Gewinnausschüttung war.

Das Finanzgericht kam zu folgendem Ergebnis:

Die auf die unangemessene Provisionszahlung entfallende Umsatzsteuer ist Teil der verdeckten Gewinnausschüttung. Unerheblich ist, dass die der GmbH in Rechnung gestellte Umsatzsteuer voll als Vorsteuer abziehbar war und folglich nicht zu einer Vermögensminderung führte.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof dieser Auffassung folgt.

Verfassungsmäßigkeit des Betreuungsfreibetrags für Kinder unter 16 Jahre

Ein Elternteil mit drei Kindern war der Ansicht, dass die Beschränkung des Betreuungsfreibetrags auf Kinder unter 16 Jahren nicht verfassungsgemäß sei. Diese Regelung galt bis einschließlich 31.12.2001.

Eine solche Verfassungswidrigkeit erkennt der Bundesfinanzhof nicht. Das Gericht verweist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur ausreichenden Berücksichtigung von Kindern. Danach waren verfassungsrechtliche Defizite bis einschließlich 2001 hinzunehmen. Ab 1.1.2002 wurde die Berücksichtigung von Kindern durch das Gesetz zur Familienförderung neu geregelt.

Versicherungsvertreter muss Rückstellung für Verpflichtung zur weiteren Vertragsbetreuung bilden

Erhält ein Versicherungsvertreter Abschlussprovisionen nicht nur für die Vermittlung, sondern auch für die weitere Betreuung des Versicherungsvertrags, muss er für die Verpflichtung zur künftigen Vertragsbetreuung eine Rückstellung bilden.

Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen zu bilden. Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften sind nur auszuweisen, wenn das Gleichgewicht der Vertragsbeziehungen durch Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört ist. Der Bildung einer Rückstellung steht nicht entgegen, dass Lebensversicherungsverträge möglicherweise erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums zu bearbeiten sind.

Ein Versicherungsvertreter war verpflichtet, den Abschluss von Versicherungsverträgen zu vermitteln und den Bestand zu betreuen. Für die Vermittlung erhielt er eine einmalige Provision. Folgeprovisionen für die Betreuung waren nicht vereinbart. Das Vermittlungsgeschäft war mit Zahlung der Provision noch nicht abgeschlossen, weil die Vertragsbetreuung eine wesentliche Nebenleistung ist (schwebendes Geschäft). Der Versicherungsvertreter befand sich im Erfüllungsrückstand.

Zweistufige Aufnahme eines Partners in bestehende Einzelpraxis

Die zweistufige Aufnahme eines Partners in eine bestehende Einzelpraxis wurde in der Vergangenheit für den bisherigen Einzelpraxisinhaber als eine Möglichkeit angesehen, für einen großen Teil des von ihm abgegebenen Praxisanteils die steuerliche Vergünstigung für Veräußerungsgewinne zu erzielen. Dabei wurde zunächst anlässlich der Aufnahme des Partners an diesen ein geringer Praxisanteil (i. d. Regel nicht mehr als fünf v. H.) veräußert und vom Veräußerer als laufender Gewinn versteuert. Später, üblicherweise nach mehr als einem Jahr, wurde dann dem jetzt bereits beteiligten Partner ein größerer Anteil an der dann bereits bestehenden Sozietät veräußert. Die Veräußerung dieses Anteils erfolgte steuerbegünstigt.

Der Bundesfinanzhof hat dieses Gestaltungsmodell jetzt gebilligt, wenn zwischen der Aufnahme eines Sozius in eine Sozietät und dem Zeitpunkt der Erhöhung des Anteils ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegt. Außerdem setzt die Anerkennung dieser Gestaltung voraus, dass sich keiner der Vertragschließenden bereits bei Gründung der Sozietät unwiderruflich verpflichten darf, einen weiteren Anteil zu erwerben/veräußern. Dass der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Anteile bereits zum Zeitpunkt der Sozietätsgründung festgelegt und/oder dem Partner eine Option zum weiteren Erwerb von Anteilen eingeräumt wird, ist für die Beurteilung unerheblich.

Diese die bisherige Praxis bestätigende Rechtsprechung ist allerdings nur noch auf Veräußerungen anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2001 erfolgten. Seit dem 1.1.2002 ist die Teilanteilveräußerung auf Grund einer gesetzlichen Neuregelung nicht mehr begünstigt.

Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags bei Beendigung der grundstücksverwaltenden Tätigkeit kurze Zeit vor Ablauf des Erhebungszeitraums

Einem grundstücksverwaltenden Unternehmen ist die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags auch zu gewähren, wenn die begünstigte Tätigkeit kurz vor Ablauf des Erhebungszeitraums aufgegeben wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Voraussetzung ist zwar, dass die begünstigte Tätigkeit während des gesamten Erhebungszeitraumes ausgeübt werden muss; allerdings wird eine nur geringfügige Unterschreitung des fraglichen Zeitraums von einer Minute als unerheblich angesehen.

Dem Urteil liegt der Fall zu Grunde, dass ein langjährig ausschließlich grundstücksverwaltend tätiges Unternehmen sein einziges und letztes Grundstück am 21. November eines Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember 23.59 Uhr des selben Jahres veräußerte. Finanzamt und Finanzgericht sahen den Zeitraum der zur Steuervergünstigung führenden Tätigkeit in dem fraglichen Jahr als nicht erfüllt an. Sie waren der Auffassung, dass die begünstigte Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr auszuüben war.

Abzugsfähigkeit von Beteiligungsaufwendungen bei Steuerfreiheit der Einnahmen aus dieser Beteiligung

Bis zum 31.12.2003 bestand ein, ggfs. begrenztes, Abzugsverbot für Finanzierungsaufwendungen einer inländischen Gesellschaft, die mit steuerfreien Einnahmen aus der Beteiligung an einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Gesellschaft im Zusammenhang standen. Ausländische und inländische Beteiligungen bzw. Beteiligungserträge wurden damit ungleich behandelt.

Der Bundesfinanzhof hatte Zweifel, ob diese Rechtslage mit Europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar war und deshalb diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Am 1.1.2004 hat sich die Rechtslage allerdings geändert. Seit diesem Zeitpunkt werden ausländische und inländische Beteiligungserträge gleich behandelt. In beiden Fällen gelten 5 v. H. der Einnahmen als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben, so dass sich der steuerpflichtige Gewinn der inländischen Muttergesellschaft in diesem Umfang erhöht.

Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zulässig

Es ist kein Gestaltungsmissbrauch und steuerlich anzuerkennen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mehrere Betriebe gewerblicher Art in einer Kapitalgesellschaft zusammenfasst.

Dies hat der Bundesfinanzhof in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Im Streitfall hatte eine Kommune Bäder und Parkhaus in einer GmbH zusammengefasst. Dies kann für Zwecke der Verlustverrechnung interessant sein. Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass es eine verdeckte Gewinnausschüttung sein kann, wenn ein auf eine Kapitalgesellschaft ausgelagerter Betrieb gewerblicher Art mit einer dauernden Kostenunterdeckung arbeitet.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2005 für alle Monats- und Vierteljahreszahler empfehlenswert

Die so genannte Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist abgeschafft. Wegen der Verpflichtung, die Anmeldungen ab 2005 elektronisch zu übertragen, sollten alle, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben, ab 2005 einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2004 mehr als 6.136 Euro betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2004 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 Euro ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2005 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2005 bis zum 10.2.2005 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2005 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2005 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2004 angemeldet und bis zum 10.2.2005 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2006 fällige Vorauszahlung für Dezember 2005 angerechnet.

Deshalb müssen die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2005 grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2005 zu stellen.

Ist Dauerfristverlängerung gewährt worden, gilt dies auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Entnahme eines ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die lange umstrittene Frage entschieden, wann bei der Entnahme eines ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworbenen Kfz Umsatzsteuer anfällt:

- Grundsätzlich fällt in solchen Fällen keine Umsatzsteuer an. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer für spätere Arbeiten an dem Kfz (z. B. Reparaturen, Inspektionen, Erneuerung der Windschutzscheibe, Einbau eines Katalysators) den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat.
- Umsatzsteuer fällt jedoch dann an, wenn die durch diese Maßnahmen erfolgte Werterhöhung im Zeitpunkt der Entnahme noch nicht vollständig verbraucht ist.
- Ob dies der Fall ist, ist nach der Schwacke-Liste oder einer vergleichbaren Tabelle zu ermitteln. Nur wenn der Entnahmewert deutlich über dem Wert gemäß der vorgenannten Tabellen liegt, kann eine Werterhöhung auf Grund nachträglich eingebauter Bestandteile oder nachträglich erbrachter Dienstleistungen vorliegen. Die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuerberechtigung bemisst sich dann nach dieser noch vorhandenen Werterhöhung, nicht aber nach dem Gesamtwert des Kfz.

Das Bundesministerium der Finanzen sieht dann keine dauerhafte Werterhöhung des Wirtschaftsguts, wenn die Nettoaufwendungen für den Einbau von Bestandteilen 20 v. H. der Anschaffungskosten des

Wirtschaftsguts oder einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen. Diese Vereinfachungsregelung gilt für jede einzelne Maßnahme.

Hinweis:

Die Entnahme des ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug angeschafften Kfz vor einem späteren Verkauf ist zur Vermeidung der Umsatzbesteuerung immer zu empfehlen, weil der Verkauf aus dem Privatvermögen nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Umsatzsteuer: Kredituntervermittler können aufatmen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 entschieden, dass keine umsatzsteuerfreie Kreditvermittlung vorliegt, wenn ein selbstständiger Handelsvertreter mit einem freien Finanzdienstleister im Rahmen eines zwischen beiden geschlossenen Repräsentantenvertrags Finanzierungsverträge für Kunden einer Bank vorbereitet.

Eine umsatzsteuerfreie Kreditvermittlung liegt nur vor, wenn sie für eine unmittelbar an dem Kreditvertrag beteiligte Partei (Kreditgeber oder Kreditnehmer) erfolgt. Diese Partei muss dem Vermittler eine Provision für seine Vermittlungstätigkeit zahlen.

Der Entscheidung lag der folgende Fall zu Grunde: Zwischen einer Bank und ihren Kunden wurden direkt Finanzierungsverträge abgeschlossen. Ein im Auftrag der Bank tätiger Finanzdienstleister erhielt für jeden abgeschlossenen Vertrag eine Provision. Davon reichte er einen Teil an den für ihn tätigen freien Handelsvertreter weiter.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen für die Vergangenheit Entwarnung angezeigt: Untervermittlungsprovisionen aus diesen Geschäften, die bisher als umsatzsteuerfrei behandelt worden sind, bleiben umsatzsteuerfrei. Diese Leistungen sind erst nach dem 30. Juni 2005 als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

Hinweis:

Für den Fall, dass Finanzämter das Urteil in Einzelfällen bereits angewandt haben, kann in allen noch offenen Fällen, bei denen Umsatzsteuer nachgezahlt worden ist, ohne dass der Auftraggeber diese an den Untervermittler gezahlt hatte, ein Antrag auf Änderung gestellt werden, um die zu viel gezahlte Umsatzsteuer zurückzuholen.

Vorsteuerabzug bei Errichtung eines teilweise nichtunternehmerisch genutzten Gebäudes und Höhe der Umsatzsteuer bei Privatnutzung

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Unternehmer ein Gebäude, das er teilweise unternehmerisch nutzt (Nutzung mindestens 10 v. H) und teilweise selbst bewohnt, voll dem Unternehmensvermögen zuordnen darf. Er kann deshalb die auf das gesamte Gebäude entfallende Vorsteuer abziehen.

Die private Nutzung muss er mit den vorsteuerbelasteten Kosten als „Eigenverbrauch“ der Umsatzsteuer unterwerfen. Kostenfaktor sind im Wesentlichen die jährlichen Absetzungen für Abnutzung. Insoweit ist derzeit offen, welcher Abschreibungssatz anzusetzen ist. Es spricht einiges dafür, die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes, die in der Regel 50 Jahre beträgt, anzusetzen.

Das Bundesministerium der Finanzen ist dagegen der Ansicht, die Besteuerung habe sich nach dem zehnjährigen Berichtigungszeitraum gemäß Umsatzsteuergesetz zu richten.

Das Niedersächsische Finanzgericht hält einen Werteverzehr von 10 Jahren für unrealistisch. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer eines Gebäudes von 50 Jahren seien höchstens 2 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Dies entspricht auch der Entscheidung des EuGH, der eine teilweise Nichtbesteuerung des Letztverbrauchs für unerheblich hält.

Da gegen das Urteil Revision zugelassen ist, wird sich der Bundesfinanzhof noch einmal mit der Sache beschäftigen müssen.

Durch eine Gesetzesänderung ist rückwirkend ab 1.7.2004 der Aufwand, zu dem auch die Herstellungs- oder Anschaffungskosten gehören, auf 10 Jahre zu verteilen. Es ist fraglich, ob die nunmehr in das Gesetz aufgenommene Auffassung der Finanzverwaltung mit den EG-Richtlinien übereinstimmt.

Deshalb ist mit entsprechenden weiteren Verfahren zu rechnen.

Wohnungseigentümer können bauliche Veränderungen in bestimmten Fällen mehrheitlich beschließen

Bauliche Veränderungen am Gemeinschaftseigentum sind von einer Eigentümergemeinschaft grundsätzlich einstimmig zu beschließen. Ausnahmen von diesem Grundsatz hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in einer Entscheidung zugelassen.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Wohnungseigentümer eine Zwischenwand im Treppenhaus eingebaut. Dieser Teil des Treppenhauses war ihm laut Teilungserklärung zur alleinigen Nutzung zugewiesen. Die Eigentümergemeinschaft hatte dem Einbau der Wand mehrheitlich zugestimmt. Die Maßnahme war zwar in der Beschlussvorlage nicht detailliert beschrieben. Die wesentlichen Arbeiten waren aber bereits abgeschlossen und für jedermann sichtbar. Gegen den Beschluss wandte sich ein Miteigentümer mit dem Argument, dass die Baumaßnahme nur einstimmig hätte beschlossen werden können. Der Beschluss sei daher nichtig.

Das Gericht war anderer Ansicht. Der Einbau der Zwischenwand führt zwar zu einer dauerhaften Umgestaltung des Treppenhauses und ist daher eine bauliche Veränderung. Diese hätte grundsätzlich auch der Zustimmung aller Wohnungseigentümer bedurft. Da die Baumaßnahme aber für jeden Eigentümer sichtbar war und der Mehrheitsbeschluss von den übrigen Eigentümern nicht angefochten wurde, kann die Zwischenwand stehen bleiben.

Eigentum kann auch übergehen, wenn Ware beim Verkäufer verbleibt

In einem vom Oberlandesgericht Köln entschiedenen Fall ging es um den Kauf einer Dusche, die der Kunde nach Bezahlung noch auf Abruf im Ausstellungsraum des Verkäufers stehen ließ.

Bevor die Dusche geliefert werden konnte, wurde der Verkäufer insolvent und einer seiner Gläubiger pfändete die Dusche im Geschäft.

Das Gericht gab der Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Pfändung statt, weil der Kunde bereits Eigentum an der Dusche erworben hatte. Nach Auffassung des Gerichts hatten Käufer und Verkäufer eine Verwahrungsabsprache getroffen und sich zugleich stillschweigend über den Eigentumsübergang geeinigt.

Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Verbrauchern, die im Rahmen so genannter Internet-Auktionen Waren von gewerblichen Anbietern ersteigern, bei bestimmten Vertragsgestaltungen ein Widerrufsrecht zusteht.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein gewerblicher Schmuckhändler auf der Internetseite der Firma eBay ein „15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1 €“ angeboten. Der Verbraucher, der innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot abgegeben hatte, verweigerte Abnahme und Bezahlung des Armbands.

Zu Recht, befand das Gericht, weil der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Das Widerrufsrecht gilt, weil es sich bei einer solchen Internet-Auktion mangels Zuschlag des Versteigerers nicht um eine Versteigerung im bürgerlich-rechtlichen Sinne handelt.

Zahlungsanspruch nach Zusendung einer Gewinnzusage

In einem vom Landgericht Osnabrück entschiedenen Fall war einem Verbraucher von einer in Großbritannien ansässigen Firma in drei Schreiben eine Gewinnnummer mitgeteilt worden, unter der er angeblich 35.000 € gewonnen hatte.

Nachdem im ersten Schreiben darauf hingewiesen worden war, dass es nur eine gültige Gewinnnummer gibt, und im nächsten Schreiben dieser Eindruck verstärkt wurde, enthielt das letzte Schreiben auf der Rückseite einer so genannten „Anweisung zu Scheckübergabe“ den Hinweis, dass die Gewinnnummer mehrfach vergeben und vorab ein Gewinner ermittelt worden war.

Das Gericht gab der Zahlungsklage des Verbrauchers statt. Es handele sich bei den Schreiben um eine Gewinnmitteilung. Durch die Gestaltung der Zusendung sei der Eindruck erweckt worden, dass der Verbraucher tatsächlich gewonnen hat. Daran änderte auch die im letzten Schreiben erfolgte Einschränkung nichts, weil es sich dabei um eine überraschende und damit unwirksame Klausel handelt.

+++Anlage Lohnbüro+++

Keine Haftung des GmbH-Geschäftsführers für unrichtige Lohnsteuer-Anmeldung bei fehlender Vertretungsmacht

Der BFH¹ hat entschieden, dass eine bestandskräftige Lohnsteueranmeldung dem Geschäftsführer nicht zuzurechnen ist, wenn er nicht während der gesamten Dauer der Rechtsbehelfsfrist für die GmbH vertretungsbefugt war.

Über das Vermögen einer GmbH war das Insolvenzverfahren eröffnet, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und ein vorläufiger Vergleichsverwalter bestellt worden. Auf Grund finanzieller Schwierigkeiten wurden die für September 1998 geschuldeten Löhne erst im Oktober 1998 ausgezahlt. Die Lohnsteuer-Anmeldung für September 1998 ging beim Finanzamt bereits am 14.10.1998 ein, so dass die Lohnsteuer am 10.10.1998 fällig war. Wegen der verspäteten Lohnzahlung verschob sich die Fälligkeit für die Lohnsteuer aber auf den 10.11.1998.² Mit Haftungsbescheid vom 5.11.1998 nahm das Finanzamt den Geschäftsführer wegen nicht abgeführter Lohnsteuer für September 1998 als Haftungsschuldner in Anspruch.

GmbH-Geschäftsführer haften grundsätzlich für die Lohnsteuerschulden der Gesellschaft.³ Die Zurechnung entfällt aber, wenn der Geschäftsführer nicht während der gesamten Dauer der Rechtsbehelfsfrist Vertretungsmacht und damit das Recht hatte, im Namen der GmbH zu handeln. Zwischen dem Eingang der Lohnsteuer-Anmeldung beim Finanzamt am 14.10.1998, mit dem die Einspruchsfrist⁴ begann, und der Einleitung des Insolvenzverfahrens am 5.11.1998 und dem damit verbundenen Verlust der Verfügungsbefugnis lag nur ein Zeitraum von drei Wochen, in denen Einspruch eingelegt werden konnte. Da der Geschäftsführer die Einspruchsfrist nicht in vollem Umfang ausschöpfen konnte, ist er nicht mit Einwendungen gegen die Lohnsteueranmeldung ausgeschlossen.⁵ Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fälligkeit war ihm wegen der Bestellung eines vorläufigen Vergleichsverwalters die Verfügungsbefugnis entzogen worden. Er musste die unrichtige Anmeldung damit nicht gegen sich gelten lassen.

¹ BFH, Urt. v. 24.8.2004, VII R 50/03, LEXinform-Nr. 0818898.

² § 41c Abs. 1 EStG.

³ § 166 AO.

⁴ § 355 Abs. 1 S. 2 AO.

⁵ § 166 AO.

Berechnung des geldwerten Vorteils für PKW-Überlassung bei Zuzahlung des Arbeitnehmers

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich ein Fahrzeug, entsteht dem Arbeitnehmer ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Angesetzt wird dafür entweder monatlich 1 v. H. des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer¹ oder der Wert der privaten Nutzung wird durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen.²

Zahlt der Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten, um beispielsweise eine besondere Ausstattung zu erhalten, wird der Zuschuss im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert angerechnet.

Beispiel:

Anschaffungskosten		50.000 €
Zuzahlung des Arbeitnehmers		3.500 €
1 v. H.-Regel	12 x 1 v. H. x 50.000 € =	6.000 €
geldwerter Vorteil	6.000 € - 3.500 € =	2.500 €

Bei Berechnung anhand eines Fahrtenbuchs wird der Zuschuss nur auf den privaten Nutzungswert angerechnet, wenn die Anschaffungskosten für die Ermittlung der Abschreibungen nicht um den Zuschuss gemindert wurden.

Ein laufendes Nutzungsentgelt ist nach den gleichen Grundsätzen auf den geldwerten Vorteil anzurechnen. Übersteigt das Nutzungsentgelt den geldwerten Vorteil, kann die Differenz als Werbungskosten geltend gemacht werden.

¹ § 8 Abs. 2 S. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

² § 8 Abs. 2 S. 4 EStG.

Geldwerter Vorteil bei kostenfreier Überlassung einer Wohnung durch einen Dritten

Ein Arbeitnehmer, der eine von einem Dritten unentgeltlich überlassene Wohnung nutzt, muss den Nutzungsvorteil als Arbeitslohn versteuern, wenn die Wohnung Gegenleistung für erbrachte individuelle Arbeitsleistung ist. So entschied der Bundesfinanzhof¹ im Fall einer Angestellten, der für ihre Arbeit von einer GbR, deren Gesellschafter zum Teil identisch mit den Gesellschaftern ihres Arbeitgebers waren, eine Wohnung überlassen wurde.

In dem Vertrag über die Wohnrechtseinräumung war Bezug auf das Arbeitsverhältnis genommen worden, indem die Nutzung davon abhing, dass keine Tätigkeit bei einem Konkurrenzunternehmen aufgenommen werde.

Die monatlich ersparte Miete ist laufender Arbeitslohn.² Da es sich um eine Luxuswohnung handelte, kam eine Bewertung nach der Sachbezugsverordnung nicht in Frage. Diese wird nur für „vergleichbare Fälle“ angewendet.³

¹ BFH, Urt. v. 19.8.2004, VI R 33/97, LEXinform-Nr. 0818581.

² BFHE, S. 152, S. 461, BStBl 1988 II, S. 525.

³ BFHE, S. 149, S. 172, BStBl 1987 II, S. 355.

Ich-AG: Änderungen seit November 2004

Zwei Jahre ist es her, dass mit dem Existenzgründungszuschuss ein neues Instrument zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit geschaffen wurde. Seit 1. Januar 2003 können zuvor Arbeitslose bei dem Schritt in die Selbstständigkeit einen - monatlich von der Agentur für Arbeit gezahlten - Existenzgründungszuschuss erhalten. In Abgrenzung zum Überbrückungsgeld - eine alternativ gegebenenfalls mögliche Förderleistung, die der Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Sicherung in den ersten sechs Monaten der Selbstständigkeit dient - soll der Existenzgründungszuschuss zur Aufrechterhaltung des sozialen Schutzes in einer bis zu dreijährigen „Übergangsphase“ verwendet werden.

Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer in einem engen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine Entgeltersatzleistung von der Agentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen hat oder in einer geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt war. Außerdem darf das voraussichtlich erzielte Einkommen 25.000 EUR im Jahr nicht überschreiten. Bis 31. Dezember 2004 konnten auch die Bezieher von Arbeitslosenhilfe bei Gründung einer Ich-AG gefördert werden. Seit 1. Januar 2005 haben Empfänger von Arbeitslosengeld II allerdings keinen Anspruch auf die Förderung. Solche Gründungswilligen müssen gegebenenfalls auf das Einstiegsgeld zurückgreifen.

Vor Bewilligung des Existenzgründungszuschusses muss - seit dem 27. November 2004 - der zuständigen Agentur für Arbeit eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt werden, in der die Tragfähigkeit des künftigen Geschäftsvorhabens bestätigt wird. Zu den fachkundigen Stellen zählen insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Die fachkundige Stelle ihrerseits wird vom Existenzgründer einen Geschäftsplan verlangen, um die Tragfähigkeit fundiert beurteilen zu können.

Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwa.bund.de) bietet zum Bereich Ich-AG ein aktuelles Merkblatt sowie auch eine Informationsbroschüre „Ich-AG und andere Kleingründungen“ an. Bei Fragen zur Sozialversicherung helfen unter anderem die gesetzlichen Krankenkassen weiter. So bieten beispielsweise einige AOKn (www.aok.de -> Service für Unternehmen) Existenzgründungsseminare (z. T. in Kooperation mit anderen Organisationen) und entsprechende Fachbroschüren an.

Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren

Die Beurteilung der Versicherungspflicht von Mitarbeitern ist manchmal nicht auf Anhieb richtig zu leisten. Insbesondere wenn es zum Beispiel darum geht, versicherungsfreie familienhafte Mitarbeit von der versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung abzugrenzen.

Wurde in der Vergangenheit beispielsweise ein Ehepartner im Betrieb des anderen Ehepartners beschäftigt und (obwohl lediglich im Rahmen familienhafter Mitarbeit tätig) als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer angemeldet, konnte es durchaus passieren, dass eine spätere Überprüfung durch einen

Sozialversicherungsträger zu dem Ergebnis kam, dass keine Versicherungspflicht vorlag. In der Konsequenz wurden dann zwar die Beiträge erstattet, der vermeintliche Arbeitnehmer verlor aber unter Umständen seine sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Kam beispielsweise die Agentur für Arbeit bei der Überprüfung eines Antrags auf Arbeitslosengeld zu dem oben genannten Ergebnis, konnte der Antrag mangels Vorversicherungszeiten abgelehnt werden. Hiervor konnte sich der Betroffene allerdings schützen, indem er die Arbeitsagentur aufforderte zu erklären, dass sie sich einer versicherungsrechtlichen Entscheidung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers anschließt und auch im Leistungsfall gegen sich gelten lässt.

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurde dieses in der Praxis wenig bekannte Antragsverfahren zum 1. Januar 2005 beseitigt und ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren für Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere bis zum zweiten Grad sowie Gesellschafter-Geschäftsführer eingeführt. Mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz), welches voraussichtlich Anfang des Jahres 2005 verabschiedet wird, soll diese Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2005 modifiziert und auf die Personenkreise Ehegatten und Lebenspartner sowie Gesellschafter-Geschäftsführer beschränkt werden.

Statuskennzeichen bei Anmeldungen

Arbeitgeber haben bei der Anmeldung mit Abgabebegrund 10 zusätzlich anzugeben, ob es sich bei dem Beschäftigten um den Ehegatten bzw. Lebenspartner des Arbeitgebers handelt (Kennzeichen 1) oder ob eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH vorliegt (Kennzeichen 2). Der Meldevordruck bzw. der Datensatz enthält daher ein neues Abfragefeld „Statuskennzeichen“. Das Feld ist jedoch nur dann auszufüllen, wenn die Kennzeichen auf die Beschäftigung zutreffen, sonst bleibt das Feld leer.

Stellt die Einzugsstelle oder durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach Befragung der Betroffenen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, bestätigt sie verbindlich die vom Arbeitgeber vorgenommene versicherungsrechtliche Beurteilung. Die Bundesagentur für Arbeit ist an diese Entscheidung (auch leistungsrechtlich) gebunden, ohne dass sie zuvor beteiligt werden muss oder es einer weiteren Feststellung/Entscheidung bedarf. Liegt kein Beschäftigungsverhältnis vor, führt dies zur Beanstandung und gegebenenfalls Erstattung der bereits gezahlten Beiträge. Der Arbeitgeber wird zur Stornierung der Meldung aufgefordert. Eine Bindungswirkung der Bundesagentur für Arbeit tritt nicht ein.

Die Statusangabe wird nur bei Anmeldungen (auch bei Minijobs) erforderlich und bezieht sich auf den eingeschränkten Personenkreis „geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH“ sowie „mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner“.

Weitere Informationen

Nähere Informationen zu dem neuen Verfahren enthalten die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 11. November 2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen und die gemeinsamen Grundsätze zur Bindungsregelung in der Arbeitslosenversicherung (ebenfalls vom 11.11.2004). Beide können aus dem Internet zum Beispiel über www.aok.de -> Service für Unternehmen -> Service -> Rundschreiben -> 2004 heruntergeladen werden.

Meldeverfahren: Schlüssel „9“ für freiwillig Versicherte im Firmenabrechnungsverfahren obligatorisch!

Führt der Arbeitgeber die Beiträge zur Krankenversicherung seiner freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag direkt an die Einzugsstelle ab (Firmenzahler), so war es ihm bis 31. Dezember 2004 freigestellt, ob er auf dem Meldevordruck den Beitragsgruppenschlüssel „0“ oder „9“ in der Krankenversicherung angegeben hat.

Durch eine Änderung im Meldeverfahren der Sozialversicherung, die seit 1. Januar 2005 zu beachten ist, ist nun die Angabe des Beitragsgruppenschlüssels 9 für freiwillig Krankenversicherte obligatorisch, wenn der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unmittelbar an die Krankenkasse abführt. Das heißt, dass bis 31. Dezember 2004 mit dem Schlüssel „0“ gemeldete Arbeitnehmer zum 1. Januar 2005 ab- und mit dem neuen Beitragsgruppenschlüssel „9“ anzumelden sind.

Beispiel:

Ein bislang krankenversicherungspflichtiger Büroangestellter ist seit 1. Januar 2005 freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse. Der Arbeitnehmer hatte ihn zum Jahreswechsel mit der bisherigen Beitragsgruppe „1211“ abzumelden und zum 1. Januar 2005 mit dem Beitragsgruppenschlüssel „9111“ anzumelden. (Der Wechsel von „x2xx“ auf „x1xx“ - gesetzliche Rentenversicherung - resultiert daraus,

dass es seit 1. Januar 2005 in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Unterscheidung mehr zwischen Arbeitern und Angestellten gibt.)

Wirksamkeit der Befristung bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrags nach Arbeitsantritt

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall hatten Arbeitsvertragsparteien zunächst nur mündlich einen befristeten Arbeitsvertrag vereinbart und diesen Vertrag einschließlich der Befristungsabrede erst zehn Tage nach Antritt der Arbeit schriftlich niedergelegt.

Das Gericht teilte die Auffassung des Arbeitnehmers, dass dadurch die zur Wirksamkeit der Befristung notwendige Schriftform² nicht gewahrt war. Die vor Beginn der Beschäftigung nur mündlich vereinbarte Befristung war mangels Schriftform nichtig³ mit der Folge, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden war.

¹ BAG, Urt. v. 1.12.2004, 7 AZR 198/04, Pressemitteilung Nr. 88/04, LEXinform-Nr. 0171046.

² § 14 Abs. 4 TzBfG.

³ § 125 S. 1 BGB.

Weiterbeschäftigungsanspruch von Volontären

Wenn ein dem Betriebsrat angehöriger Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung der Ausbildung schriftlich vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung verlangt, so kommt im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu Stande.¹

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts² gilt dies nicht bei Volontariaten, wenn nach dem Vertragsinhalt und der tatsächlichen Durchführung die Arbeitsleistung und nicht die Ausbildung im Vordergrund steht.

¹ § 78a Abs. 2 BetrVG.

² BAG, Urt. v. 1.12.2004, 7 AZR 129/04, Pressemitteilung Nr. 89/04, LEXinform-Nr. 0171047.

Fortzahlung von Feiertagszuschlägen im Krankheitsfall

Ein Arbeitnehmer war an einem gesetzlichen Feiertag, an dem er nach Arbeitsplan hätte arbeiten müssen, arbeitsunfähig krank. Laut Betriebsvereinbarung war ihm in diesem Fall das zu zahlen, was er verdient hätte, wäre er nicht arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung verlangte der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltfortzahlung auch die Zahlung des tariflichen Feiertagszuschlags.

Zu Recht, befand das Bundesarbeitsgericht.¹ Zwar hatte der maßgebliche Tarifvertrag das gesetzliche Lohnausfallprinzip zulässigerweise durch eine andere Regelung ersetzt. Er ließ jedoch ausdrücklich die Rückkehr zum Lohnausfallprinzip durch Betriebsvereinbarung zu.

¹ BAG, Urt. v. 1.12.2004, 5 AZR 68/04, Pressemitteilung Nr. 90/04, LEXinform-Nr. 0171048.

Versetzungsmöglichkeit von Betriebsratsmitgliedern

Kürzlich hatte das Landesarbeitsgericht Berlin über die Möglichkeit der Versetzung eines Betriebsratsmitglieds zu entscheiden.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber ein Betriebsratsmitglied wegen eigenmächtiger Arbeitsunterbrechung und Störung des Betriebsfriedens abgemahnt, weil dieses mehrfach Kollegen in lange Gespräche verwickelt hatte, ohne dass diese um eine Unterredung gebeten noch Interesse daran gezeigt hätten. Einige der angesprochenen Kollegen hatten sich daraufhin über das Betriebsratsmitglied beschwert und ihren Vorgesetzten mitgeteilt, dass sie durch die Stimmungsmache von der Arbeit abgehalten werden.

Einige Wochen später erschien das Betriebsratsmitglied im Betrieb, obwohl es an diesem Tag nicht arbeiten musste. Es verwickelte Kollegen unaufgefordert über eine Stunde lang in ein Gespräch über die Firmenpolitik des Arbeitgebers. Als der Arbeitgeber hiervon erfuhr, versetzte er das Betriebsratsmitglied - nach Einholung der Zustimmung des Betriebsrats - wegen Störung des Betriebsfriedens in eine andere Abteilung. Da der Arbeitnehmer dort nur in Normalschicht beschäftigt werden kann, erhält er seitdem keine Zulagen für die Wechselschichtarbeit mehr. Seine gegen die Versetzung gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das Verhalten des Arbeitnehmers ist nicht durch sein Betriebsratsamt gedeckt. Betriebsratsmitglieder dürfen ihre Kollegen grundsätzlich nicht unaufgefordert in lange Gespräche verwickeln und dadurch von der Arbeit abhalten. Sie verletzen damit ihre arbeitsvertragliche Nebenpflicht, die gedeihliche Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen nicht zu stören. Sind sie wegen eines solchen Verhaltens bereits abgemahnt worden, so kann eine Versetzung in eine andere Abteilung gerechtfertigt sein.

¹ LAG Berlin, Urt. v. 24.9.2004, 6 Sa 1116/04.

Gekündigter Arbeitnehmer muss sich nicht freistellen lassen

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt müssen sich betriebsbedingt gekündigte Arbeitnehmer grundsätzlich nicht bis zum Ende der Kündigungsfrist von der Arbeitsleistung freistellen lassen.¹

In dem entschiedenen Fall war einer Arbeitnehmerin wegen Umstrukturierungen gekündigt worden. Der Arbeitgeber wollte sie in Folge des sofortigen Vollzugs dieser Umorganisation sofort bezahlt freistellen.

Die Arbeitnehmerin klagte jedoch auf Weiterbeschäftigung bis zum Ende der Kündigungsfrist.

Das Gericht entschied zu Gunsten der Arbeitnehmerin. Arbeitnehmer haben nicht nur einen Anspruch auf Gehalt, sondern auch auf eine tatsächliche Beschäftigung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des nahen Endes eines Arbeitsverhältnisses. Eine Ausnahme ergebe sich nur dann, wenn im Arbeitsvertrag die Freistellung ausdrücklich vereinbart wurde.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 22 Ga 325/04, Meldung v. 21.12.2004.

Geringe Fehlbuchung rechtfertigt noch keine Kündigung

Nicht jede Unregelmäßigkeit rechtfertigt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. In dem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall wurden einer als Kassiererin tätigen Arbeitnehmerin Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der Tageseinnahmen vorgeworfen.¹

In einem Fall stellte man einen Fehlbetrag von zehn Euro fest, in einem anderen lagen die Differenzen bei einem bis fünf Euro. Nachdem sich auch noch verschiedene Kunden über den unfreundlichen Umgangston der Frau beschwert hatten, kündigte der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin ordentlich.

Das Gericht erklärte jedoch die Kündigung der Arbeitnehmerin für unwirksam. Die Vorwürfe sind unter den Begriff der Schlechtleistung einzuordnen. Eine solche Schlechtleistung muss grundsätzlich zunächst ein Mal abgemahnt werden, um dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einer Besserung einzuräumen. Durch Nachlässigkeiten entstandene Fehlbeträge von nur zehn Euro lassen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht automatisch unzumutbar erscheinen.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 1 Ca 4014/04, Meldung v. 13.12.2004.

Fristlose Kündigung wegen Trunkenheit

Wenn ein Arbeitnehmer betrunken zur Arbeit erscheint, muss er mit einer fristlosen Kündigung rechnen.

In dem entschiedenen Fall wies das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz die Kündigungsschutzklage eines Tankschutzmonteurs ab.¹ Der Mann war unter anderem für die Wartung und Reinigung von Tankanlagen zur Lagerung von Gefahrstoffen zuständig. Nachdem er trotz Abmahnung mehrmals volltrunken zur Arbeit erschienen war, kündigte ihm der Arbeitgeber fristlos. Der Kläger hielt das für sozial nicht gerechtfertigt.

Dieser Auffassung folgte das Gericht nicht. Angesichts der gefährlichen Arbeit des Klägers ist es dem Arbeitgeber nicht mehr zuzumuten, ihn länger zu beschäftigen. Wegen der Alkoholisierung gefährdet der Arbeitnehmer nicht nur sich selbst sondern auch seine Kollegen in erheblichem Maß. Allenfalls bei einer krankhaften Alkoholabhängigkeit könne die Kündigung aus sozialen Gründen nicht gerechtfertigt sein.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 7 Sa 240/04, Meldung v. 08.12.2004.

Kündigung und Urlaubsabgeltung

Ein Arbeitgeber, der fristlos kündigt, kann nicht wirksam zugleich vorsorglich für den Fall der Unwirksamkeit seiner Kündigung Urlaub gewähren. Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Arbeitgeber unbedingt verpflichtet, trotz seiner fristlosen Kündigung die Urlaubsvergütung zu zahlen.

In dem vom Arbeitsgericht Hamburg entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis selbst unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zum 31.01.2004 gekündigt.¹ Daraufhin sprach der Arbeitgeber mit Schreiben vom 10.12.2003 eine außerordentliche Kündigung aus.

Im Kündigungsschreiben heißt es u. a.:

„Für den Fall, dass die vorstehend ausgesprochene Kündigung unwirksam sein sollte, stellen wir Sie hiermit vorsorglich von ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung mit sofortiger Wirkung unter Anrechnung auf etwaige Urlaubsansprüche frei.“

Gegen die außerordentliche Kündigung wandte sich die Arbeitnehmerin erfolgreich mit einer Kündigungsschutzklage und begehrte gleichzeitig die Zahlung von Urlaubsabgeltung. Deren Zahlung verweigerte der Arbeitgeber mit der Begründung, er habe den Urlaubsanspruch mit der vorsorglichen Freistellung erfüllt.

Dieser Auffassung folgte das Gericht nicht. Es hat den Urlaubsanspruch mit der vorsorglichen Freistellung nicht als erfüllt angesehen und den Arbeitgeber zur Zahlung von Urlaubsabgeltung verurteilt.

Das Gericht hält es für widersprüchliches Verhalten, wenn ein Arbeitgeber einerseits behauptet, das Arbeitsverhältnis sei mit sofortiger Wirkung beendet und gleichzeitig Urlaub gewährt, obwohl der Freizeitanspruch nur im bestehenden Arbeitsverhältnis gewährt und genommen werden kann. Bei einer fristlosen Kündigung ist der Urlaub im Fall der Vertragsbeendigung abzugelten. Eine Freistellung unter Anrechnung auf den Urlaub ist nur bei einer fristgemäßen Kündigung möglich.

¹ ArbG Hamburg, Urt. v. 26.04.2004, 21 Ca 658/03, PM v. 24.05.2004.

Schlechter Führungsstil kann fristlose Kündigung rechtfertigen

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt kann mangelhafter Führungsstil von Vorgesetzten deren fristlose Kündigung rechtfertigen.¹

In dem entschiedenen Fall war es zwischen der Leiterin einer Kindertagesstätte und den acht ihr unterstellten Erzieherinnen sowie den Eltern der betreuten Kinder zu erheblichen Spannungen gekommen. Die Leiterin hatte ihre Mitarbeiter angeschrien, schikaniert und den Kontakt zu den Eltern verhindert. Nach einer Personalbesprechung wurde eine der Erzieherinnen mit einem Nervenzusammenbruch ins Krankenhaus gebracht. Sieben der acht Beschäftigten kündigten mit Hinweis auf das Verhalten der Vorgesetzten.

Nach Ansicht des Gerichts musste die Leiterin vor der Kündigung nicht abgemahnt werden, da nicht erkennbar war, dass sie in der Lage und willens gewesen wäre, ihr Verhalten zu ändern. In Anbetracht der langen Beschäftigungsdauer von mehr als zehn Jahren sprach ihr das Gericht allerdings eine soziale Auslaufzeit des Arbeitsverhältnisses mit einer kleinen Lohnnachzahlung zu.

¹ LAG Frankfurt/Main, 1 Sa 19/04, Meldung v. 24.11.2004.

Befristung von Arbeitsverhältnissen bei Verschmelzung von Unternehmen zulässig

Wird ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen durch Aufnahme verschmolzen, kann das übernehmende Unternehmen mit Arbeitnehmern des anderen befristete Arbeitsverträge auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grunds abschließen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verbieten lediglich die grundlose Befristung eines Arbeitsvertrags, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Im Falle der Verschmelzung ist das übernehmende Unternehmen aber nicht derselbe Arbeitgeber wie das übertragende Unternehmen, weil das übertragende Unternehmen mit der Eintragung der Verschmelzung erlischt. Aus diesem Grund ist es nicht zu beanstanden, wenn das übernehmende Unternehmen zum Mittel der Befristung greift, auch wenn der Arbeitnehmer in dem übernommenen Unternehmen schon längere Zeit beschäftigt war.

Höhe von Vertragsstrafen in Musterarbeitsverträgen begrenzt

In Formulararbeitsverträgen vereinbarte Vertragsstrafen sind unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Eine Verkäuferin sollte ihrem Arbeitgeber wegen Nichtantritts ihres Arbeitsverhältnisses eine Vertragsstrafe in Höhe eines Brutto-Monatsgehalts zahlen. Zwar sind solche Vertragsstrafen nach Ansicht des Gerichts - anders als im übrigen Zivilrecht - im Arbeitsrecht zulässig. Entsprechende Vereinbarungen sind aber unwirksam, wenn sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Dies war hier der Fall,

weil die Vertragsstrafe ein Monatsgehalt ausmachte, obwohl die Arbeitnehmerin sich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vom Vertrag hätte lösen können.

Sozialauswahl bei teilweiser Stilllegung und teilweiser Übertragung eines Betriebs

Die bei einer betriebsbedingten Kündigung durchzuführende Sozialauswahl hat sich auch dann auf alle Arbeitnehmer des Betriebs zu erstrecken, wenn der Betrieb teilweise stillgelegt, teilweise aber auch auf einen neuen Erwerber übertragen werden soll. Es ist nicht zulässig, die Sozialauswahl auf die Arbeitnehmer des stillzulegenden Betriebsteils zu beschränken oder sie gar gänzlich zu unterlassen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Geklagt hatte der Lagerleiter des stillzulegenden Betriebsteils „Armaturenhandel“. Der in dem zu veräußernden Betriebsteil (Stahlhandel) eingesetzte Lagerleiter war seiner Ansicht nach sozial weniger schutzwürdig als er selbst. Der beklagte Betrieb war demgegenüber der Ansicht, die Sozialauswahl habe die Arbeitnehmer in dem zu veräußernden Betriebsteil unberücksichtigt lassen dürfen. Letzteres sah das Bundesarbeitsgericht anders und folgerte dies aus dem Schutzzweck der Sozialauswahl, den Arbeitsplatz des sozial schwächeren Arbeitnehmers zu erhalten. Die Regelung, die ein Kündigungsverbot wegen des Betriebsübergangs vorsieht, steht dem nicht entgegen.

Onlinebanking-Verfahren: Kontoauszüge müssen in Papierform vorliegen

Unternehmer gehen immer mehr dazu über, ihre Bankgeschäfte im Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren abzuwickeln. Neben der Zeit- und Kostenersparnis gewähren diese Verfahren auch eine schnellere Übersicht z. B. über Kontenstände. Auch lassen sich Kontoauszüge direkt elektronisch übermitteln und am PC ausdrucken. Deshalb sind die zusätzlichen Bankauszüge, die die Bank an ihre Kunden übermittelt, eigentlich überflüssig.

Die Finanzverwaltung ist aber der Ansicht, dass auf die von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform nicht verzichtet werden kann. Grund dafür sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), die verlangen, dass elektronisch übermittelte Daten nicht verändert werden können. Dies ist nach Ansicht der Finanzverwaltung derzeit nicht möglich.

Zur Kostenersparnis kann aber beim Kreditinstitut die Zusendung von Monatssammelkontoauszügen beantragt werden.

Hinweis: Im Privatkundenbereich besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.